

Korrekturbericht

Der Anspruch aus §§ 437 Nr. 1, 437 I, III BGB fehlt in der Mehrheit der Arbeiten. Auch § 445a) I BGB wurde nur vereinzelt angesprochen. Auf die analoge Anwendung wurde dann auch nicht eingegangen. Die meisten prüften §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB, wobei ca. 10% der Bearbeiter werkvertragliche Ansprüche prüften und einen Kaufvertrag ablehnten.

Bei §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB hatten einige Schwierigkeiten mit dem Aufbau, weil teilweise eine Pflichtverletzung nicht geprüft wurde, teilweise der Schaden vor einem Vertretenmüssen erörtert wurde und auch Pflichtverletzung und Vertretenmüssen oft in einem inhaltlichen Widerspruch standen. Vereinzelt wurde, da die jeweiligen Bearbeiter Nachbesserung und Nachlieferung vermengten §§ 437 Nr. 3, 280 I, I, III, 283 BGB geprüft. Bei der Pflichtverletzung wurde nicht immer zwischen der Nichtnacherfüllung und der Schlechtleistung differenziert. Beim Vertretenmüssen wurde oft A als Erfüllungsgehilfe angesehen. Einige Bearbeiter bezogen das Vertretenmüssen nicht auf eine Pflichtverletzung, sondern auf den Mangel selber und machten daher den Mangel verschuldensabhängig. Eine saubere Differenzierung zwischen den Schadenspositionen unterblieb zumeist.

Die Prüfung des Sachmangels erfolgte überwiegend sauber, einige prüften nach dem alten Mangelbegriff, wieder andere differenzierten nicht zwischen § 434 II und § 434 III BGB.

Wer §§ 437 Nr. 1, 439 I, III BGB prüfte, übersah dann in der Regel die Frage der Notwendigkeit der Aufwendungen. Auch wurde die Frage der Unverhältnismäßigkeit nur selten thematisiert.